

# Minderheitsbericht

gemäß § 42 Abs. 4 GOG-NR

der Abgeordneten Dr. Jarolim, Doris Bures und Mag. Ruth Becher

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (26 der Beilagen)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der international hoch renommierte Wiener Jugendgerichtshof nunmehr endgültig auch gesetzlich abgeschafft und der JGH Wien in das Landesgericht für Strafsachen Wien eingegliedert werden. Diese endgültige Zerschlagung des Wiener Jugendgerichtshofes bedeutet eine drastische Verschlechterung für die betroffenen Jugendlichen, wird im Ergebnis zu mehr Kriminalität und mehr Rückfällen führen und ist damit auch für die Gesellschaft insgesamt von erheblichem Nachteil. Die im Regierungsprogramm zynisch angekündigte „bundesweite Vereinheitlichung der Jugendgerichtsbarkeit“ hätte man vielmehr in jene Richtung lenken müssen, dass es an jedem Sitz eines Oberlandesgerichtes (also nicht nur in Wien, sondern auch in Linz, Innsbruck und Graz) einen Jugendgerichtshof geben sollte.

In Kürze einige der wichtigsten Argumente gegen die Auflösung des Wiener Jugendgerichtshofes:

- Durch die Zusammenfassung aller für die Bewältigung von Krisensituationen Jugendlicher vorgesehenen Behörden und Stellen (Jugendstaatsanwalt, Jugendgerichtshilfe, im selben Gebäude untergebrachte Außenstellen des Jugendamtes der Stadt Wien, der Bewährungshilfe, der Polizeidirektion, angeschlossenes Gefangenenhaus mit einem Betreuungsstab aus speziellen Justizwachebeamten und Pädagogen, Ärzten und dem gerichtspsychiatrischen Consiliarius) war es im JGH Wien möglich, sehr effizient und vor allem unbürokratisch auf die wechselnden Erscheinungen der Jugendkriminalität der Großstadt Wien einzugehen und dadurch auch die Jugendkriminalität in diesem Raum in international beachteten niedrigen Grenzen zu halten.
- Die Vereinigung von Straf- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit in einer Organisationseinheit ermöglichte es, in Kombination mit jugendwohlfahrtsrechtlichen, pflegschaftsrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen auf beginnende Kriminalität Umündigter und eben erst die Strafmündigkeit erreichender Minderjähriger zu reagieren.
- Die besondere Infrastruktur des JGH Wien förderte die entwicklungsstrategischen Maßnahmen zur Reaktion auf spezifische Formen der Jugendkriminalität (zB Anfang der 90er Jahre: Gewaltdelikte durch Jugendbanden: Dies führte zum weltweit anerkannten Anti-Aggressionsmodell).
- Der JGH Wien und die geschlossene Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg wurden in den letzten Jahren um 90 Millionen Schilling renoviert und durch Errichtung neuer Räumlichkeiten und kompletter Sanierung des Altbestandes auf den letzten Stand gebracht. Die Übersiedlung war demnach wirtschaftlich unsinnig!

- Die tatsächlich renovierungsbedürftigen Teile der noch nicht erneuerten alten Hafträume hätten mit vergleichsweise geringfügigen Kosten erneuert werden können.
- Die spezielle Konstruktion des JGH Wien hat große internationale Anerkennung gefunden. Zahlreiche ausländische Delegationen besuchten den JGH Wien und es gab eine fruchtbare Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendgerichtsbarkeit in- und außerhalb Europas.
- Die außerordentlich hohe Motivation und Identifikation der RichterInnen des Jugendgerichtshofes sowie der sonstigen MitarbeiterInnen mit ihrer Tätigkeit und den Zielsetzungen der Jugendgerichtsbarkeit war in diesem Ausmaß vermutlich wohl nur in dem genannten konzentrierten geschlossenen System des JGH Wien möglich.
- Das Landesgericht für Strafsachen Wien war schon vor der Eingliederung des JGH ein überaus großes Gericht und hat darüber hinaus ein sehr ausgeprägtes klar auf das Erwachsenen-Strafrecht ausgerichtetes Profil. Univ.-Prof. Dr. Manfred Burgstaller schrieb dazu in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2002: „In diesem dominanten Umfeld auf Dauer sicherzustellen, dass die kleine Minorität der Jugendrichter den besonderen Bedürfnissen der jungen Straftäter im selben Ausmaß Rechnung tragen kann, wie diese in einem eigenständigen Jugendgerichtshof der Fall ist, wird in der Praxis nur sehr schwer möglich sein.“
- Ein Hauptargument des Justizministers für die Schließung des JGH war, dass angeblich die Unterbringung der Jugendlichen in der dem JGH angeschlossenen Justizanstalt Erdberg schlechter sei als in der Justizanstalt Josefstadt. Eine wissenschaftliche Studie von Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl und Univ.-Ass. Dr. Judith Stummer hat nach einer „anonymen Umfrage unter den jugendlichen Häftlingen“ das genaue Gegenteil ergeben.
- Die Salzburger Nachrichten schreiben in einem Artikel vom 20. März 2003 dazu: „Die Häftlinge sehen eine durch die Übersiedlung hervorgerufene Verschlechterung ihrer Situation, besonders was Einschlusszeiten, Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten betrifft. Der Befragung ist nicht zu entnehmen, dass die Übersiedlung positiv beurteilt wird ... Die Forderung der Autoren der nunmehrigen Studie: Die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzuges muss erhalten bleiben.“ Damit wurde das Hauptargument für die Auflösung des Jugendgerichtshofes eindrucksvoll widerlegt.
- usw.

Die Zerschlagung des Wiener Jugendgerichtshofes ist nach all den dargelegten Fakten eindeutig negativ zu beurteilen: Sie ist eine Schande und ein Schildbürgerstreich zugleich.